

tigkeit oder Ungültigkeit oder über die Auslegung des Schiedsvertrages, da ihnen in Beziehung hierauf das Schiedsrichteramt nicht übertragen ist, nicht entscheiden, sondern hiezu ist einzig der ordentliche Richter befugt; es spricht nun durchaus kein Grund dafür, daß die Entscheidung des letztern erst nach Ausfällung des schiedsrichterlichen Endurtheils angerufen werden dürfe, sondern es muß dies, mangels einer entgegenstehenden Gesetzesbestimmung, jederzeit statthast sein. Demgemäß erscheint die erhobene Civillage an sich als statthast.

4. Es geht nun aber aus den klägerischen Anbringen nicht mit Sicherheit hervor, in welchem Umfange die Klägerin die Kompetenz des Schiedsgerichtes in, wie sie sich ausdrückt, potentieller Richtung bestreitet, insbesondere inwieweit sie behauptet, daß über die von der Tunnelunternehmung erhobenen Ansprüche bereits durch den frühern Schiedsspruch entschieden sei. Ebensovienig hat dieselbe entscheidende Beweise für die Richtigkeit der von ihr vertretenen Interpretation des Schiedsvertrages, sowohl in dieser Richtung als in Beziehung auf die Ausdehnung der örtlichen Kompetenz des Schiedsgerichtes, beigebracht. Denn es ist in ersterer Richtung keineswegs klargestellt, welche Elemente bei Bestimmung des Preises der Rekonstruktion des zerstörten Mauerwerkes, welche dem Schiedsgerichte übertragen ist, in Berechnung gezogen werden müssen; in Beziehung auf die Ausdehnung der örtlichen Kompetenz des Schiedsgerichtes sodann ist ebenfalls nicht hinlänglich festgestellt, inwieweit eine getrennte Behandlung der einzelnen zerstörten Strecken als möglich und gewollt betrachtet werden kann. In allen Beziehungen erscheint vielmehr weitere Parteiverhandlung und Beweisaufnahme, insbesondere der Ausspruch Sachverständiger, als erforderlich. Die Klage muß demgemäß als nicht hinlänglich substantiirt und begründet abgewiesen werden, wobei aber den Parteien überlassen bleibt, nach Ausfällung des schiedsgerichtlichen Endurtheils die Frage der Kompetenz des Schiedsgerichtes durch erneuerte Klage zur Entscheidung durch das Bundesgericht zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf den staatsrechtlichen Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Civillage wird angebrachtermaßen abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Constitutionelle Rechte. Droits constitutionnels.

1. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

57. Urtheil vom 4. September 1880 in Sachen
Billiger.

A. Zwischen dem Rekurrenten Bernhard Billiger in Zug und seinem Stieffsohn Albert Lutiger, Megger, daselbst, entstanden nach dem Tode der Mutter des letzteren Differenzen in Bezug auf die Vermögensauscheidung, welche zu einer Reihe von Prozessen führten. Insbesondere war zwischen denselben die Rechtsverbindlichkeit einer zwischen ihnen am 5. Juli 1878 in Gegenwart des Fürsprechers Stadlin mündlich verhandelten Uebereinkunft streitig geworden, welche im wesentlichen dahin ging, daß Albert Lutiger das gesammte vorhandene Vermögen in Aktiven und Passiven übernehmen, dagegen dem Rekurrenten eine Auskaufsumme von 22 000 Fr. zukommen solle. Rekurrent weigerte sich nämlich die von Fürsprecher Stadlin entworfene schriftliche Ausfertigung dieser Uebereinkunft zu unterzeichnen, da er dem Inhalte derselben niemals rechtsverbindlich

beigepflichtet habe. Der auf Anerkennung der fraglichen Uebereinkunft gerichteten Klage des Lutiger hielt Rekurrent Williger wesentlich die Einwendung entgegen, daß bei Verhandlung des fraglichen Uebereinkommens die schriftliche Abfassung desselben vorbehalten worden sei und daß in diesem Falle nach feststehender zugerischer Gerichtspraxis der betreffende Vertrag erst durch beidseitige Unterzeichnung desselben zur Perfektion gelange, sowie daß Lutiger selbst, wie sich aus seinem Verhalten in anderen, zwischen ihm und Rekurrenten schwebenden Prozessen ergebe, die fragliche Uebereinkunft nicht als zu Recht bestehend behandelt habe. Das Kantonsgericht von Zug sprach durch erstinstanzliches Urtheil vom 16. Oktober 1879 die Klage zu, dagegen wies das Obergericht durch Entscheidung vom 1. Dezember 1879 in zweiter Instanz, in Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils, die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legte Lutiger Kassationsbeschwerde ein und das Kassationsgericht hob durch Urtheil vom 29. Dezember 1879 das Urtheil des Obergerichtes auf und stellte das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes wieder her.

B. Gegen diese Entscheidung des Kassationsgerichtes reichte Rekurrent am 10. Januar 1880 beim Kassationsgerichte selbst ein Begehren um „Wiederermägung“ wegen offenbaren Irrthums hinsichtlich entscheidender Thatsachen ein, indem er sich u. A. namentlich darauf berief: Er habe sich in erster Instanz duplicando zur Entkräftung der für die Gültigkeit der streitigen Uebereinkunft angerufenen Zeugenaussage des Fürsprechers Stablin auf die sämmtlichen Aktenhefte der unter den Litiganten anhängigen und zwischen ihnen erledigten Prozesse, nämlich das Aktenheft Nr. 190 pro 1878, Nr. 44 pro 1879, betreffend die Gültigkeit eines Testaments der Frau Regina Williger, geb. Zimmermann, das Aktenheft Nr. 184 pro 1879, Nr. 28 pro 1880, betreffend Kapitalrückzahlung, die Aktenhefte betreffend einen Provokationsprozeß, die Inventur und ein Sparkassenbüchlein, und das Aktenheft Nr. 185 pro 1879, Nr. 29 pro 1880, betreffend ein Guthaben bei der Kreditkasse berufen, um darzuthun, daß auch nach dem 6. Juli 1878 von keinem Theile der Inhalt der streitigen Uebereinkunft als rechtsverbindlich be-

handelt worden sei. In seiner Antwort auf die Kassationsbeschwerde der Gegenpartei habe er die Verlesung der betreffenden Stelle seiner Duplik ausdrücklich verlangt. Nun haben aber, wie sich aus einer Bescheinigung der Gerichtskanzlei ergebe, den Mitgliedern des Kassationsgerichtes bei der Urtheilssällung die fraglichen, auf der Gerichtskanzlei liegenden Aktenhefte gar nicht vorgelegen; der Richter habe also die darin enthaltenen Beweise, und zwar offenbar aus Versehen, gar nicht gewürdigt, weshalb eine Verbesserung dieses Versehens, bezw. eine Wiedererwägung des Urtheils, Platz greifen müsse. Das Kassationsgericht erkannte indeß durch Urtheil vom 5. April 1880, es sei auf dieses Begehren als unstatthaft nicht einzutreten.

C. Schon vor Ausfällung des letzteren Entscheides hatte B. Williger unterm 1. März 1880, für den Fall, daß das Kassationsgericht seinem Begehren um Wiedererwägung nicht entsprechen sollte, den staatsrechtlichen Rekurs gegen das Urtheil des Kassationsgerichtes vom 29. Dezember 1879, welches ihm am 6. Januar 1880 eröffnet worden war, vorläufig angemeldet. Vermittelt Rekurschrift vom 30. April 1880 sodann stellt Rekurrent beim Bundesgericht die Anträge: 1. Es sei das Urtheil des Kassationsgerichtes von Zug i. S. Bernhard Williger, Vorbeklagten, gegen Albert Lutiger, Vorkläger, die streitige Uebereinkunft derselben vom 6. Juli 1878 betreffend, ausgefällt am 29. Dezember 1879 sammt der einschlägigen Verhandlung zu kassiren; 2. die Gerichtskosten seit dem obergerichtlichen Urtheile vom 1. Dezember 1879, soweit sie auf Grundlage der zugehörigen Civilprozeßordnung erlaufen sind, und die Kosten dieser Beschwerde habe Albert Lutiger zu tragen. Zur Begründung werden, unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes, wesentlich die bereits in dem an das Kassationsgericht gerichteten Wiedererwägungsgesuche enthaltenen, oben sub B angeführten Thatsachen geltend gemacht, indem beigefügt wird: das Kassationsgericht sei verpflichtet gewesen, vor der Urtheilssällung auch die Beweismittel des Beklagten vollständig zu würdigen; die Partei treffe daran, daß dies nicht geschehen sei, keine Schuld, da das Verfahren vor Kassationsgericht ein schriftliches sei und die betreffenden Aktenstücke auf der Gerichtskanzlei, von

welcher sie sich das Gericht hätte vorlegen lassen sollen, gelegen haben. Das Verfahren des Kassationsgerichtes enthalte eine Verweigerung des vollständigen rechtlichen Gehörs und verlege den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze.

D. In seiner Vernehmlassung trägt Albert Lutiger auf Abweisung der Beschwerde an, indem er sich darauf beruft, daß der fragliche Rechtsstreit vor den zugerufenen Gerichten aller Instanzen ausführlich verhandelt und endgültig beurtheilt worden sei; ob die vom Rekurrenten angerufenen Aktenhefte von den Richtern selbst eingesehen worden seien, sei völlig indifferent, da der Inhalt dieser Hefte in faktischer und rechtlicher Beziehung ausführlich mitgetheilt worden sei und nicht über diesen, sondern nur über die aus demselben zu ziehenden Schlüsse zu entscheiden gewesen sei und es keineswegs nothwendig sei, daß der Richter in seinem Urtheile alle irrelevanten Vorbringen einer Partei erörtere und widerlege.

E. In Replik und Duplik halten die Parteien ihre Anträge und Ausführungen aufrecht, ohne wesentlich neues vorzubringen. Gegenüber der Replik des Rekurrenten bemerkt das Kassationsgericht des Kantons Zug, daß die Aktenhefte, deren Nichtbeachtung ihm vorgeworfen werde, auch in den Urtheilen der beiden Vorinstanzen, welche an das Kassationsgericht gezogen worden seien, nicht speziell erwähnt und gewürdigt seien, und daß übrigens es dem Rekurrenten obgelegen hätte, die Verfassungsbestimmungen, welche er als durch das Urtheil des Kassationsgerichtes verletzt erachte, speziell zu bezeichnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die sechzig tägige Rekursfrist des Art. 59 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist durch die am 1. März 1880 geschehene vorläufige Anmeldung des Rekurses gewahrt, es muß mithin die materielle Begründetheit der Beschwerde geprüft werden.

2. Rekurrent begründet nun seine Beschwerde damit, daß er ausführt, das Kassationsgericht des Kantons Zug habe bei Ausfällung seines angefochtenen Entscheides vom 29. Dezember 1879 von ihm angerufene und zu den Akten gebrachte erhebliche Beweismittel aus Versehen nicht gewürdigt, worin eine Verfassung

des vollständigen rechtlichen Gehörs, eine ungleiche Behandlung beider Parteien und damit eine Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze bezw. eine Rechtsverweigerung liege.

3. Diesen Ausführungen kann indeß keinesfalls beigetreten werden. Auch die vollständige Richtigkeit der tatsächlichen Anbringen des Rekurrenten vorausgesetzt nämlich, kann doch im vorliegenden Falle keineswegs von einer ungleichen Behandlung vor dem Gesetze, beziehungsweise von einer Rechtsverweigerung gesprochen werden. Denn als Rechtsverweigerung kann jedenfalls neben der Weigerung eine Rechtsache überhaupt an die Hand zu nehmen, nur die willkürliche Abweisung einer Partei mit gesetzlich offenbar begründeten Gesuchen, bezw. überhaupt die willkürliche Verletzung einer Partei in ihr gesetzlich offenbar zustehenden Rechten betrachtet werden. Nun handelt es sich im vorliegenden Falle nach der eigenen Darstellung des Rekurrenten um nichts anderes, als um ein Versehen des Richters, beziehungsweise darum, daß der Richter aus Versehen gewisse zu den Akten gebrachte, nach der Ansicht des Rekurrenten erhebliche Beweismittel nicht in Betracht gezogen, also die durch dieselben konstatarnten Thatsachen aus Versehen gar nicht gewürdigt habe. Hiegegen kann aber das Bundesgericht, welches keineswegs befugt ist, endgültige kantonale Entscheidungen wegen Aktenwidrigkeit oder wegen anderer Fehler in procedendo vel judicando als Kassationsinstanz aufzuheben, sondern welches lediglich im Falle einer Rechtsverweigerung im oben angegebenen Sinne einzuschreiten berechtigt ist, keine Abhülfe gewähren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
